

Die Grundfachverpflichtung

Die *Sing- und Musikschulverordnung* bildet die gesetzliche Grundlage der öffentlichen Musikschulen in Bayern. Sie legt Qualitätsstandards fest, darunter die sog. *Grundfachverpflichtung**. Diese verlangt, dass dem Instrumentalunterricht bei Beginn in der 1. oder 2. Schulklasse der **mindestens einjährige Besuch eines Grundfachs** vorausgehen muss. Ab der 3. Schulklasse entfällt diese Verpflichtung.

Ein Instrument zu lernen ist erst dann sinnvoll, wenn das Kind wichtige Grundlagen der Musik erlernt hat, z.B. das Unterscheiden von Tonhöhen, Singen, das Erfassen von Rhythmen...

Der Weg durch die Musikschule beginnt deshalb mit den Elementarfächern der *Musikalischen Früherziehung* bzw. *Grundausbildung*: Durch Musik und Bewegung, Singen und Sprechen, Spiel auf einfachen Instrumenten, bewusstes Musikhören, das Kennenlernen der verschiedenen Instrumente und erste Inhalte der Musiklehre werden Kinder im Vor- und Grundschulalter an die Musik herangeführt. Auf dieser Grundlage kann das Instrument zielgerichtet erlernt werden.

⇒ Die Grundfachverpflichtung kann an der Musikschule Gilching e.V. durch den Besuch folgender Grund- bzw. Elementarfächer erfüllt werden: (Stand 2026)

Im Vorschulalter:

- **Musikalische Früherziehung I** (MFE I, ab ca. 4 Jahre)
- **Musikalische Früherziehung II** (MFE II, ab ca. 5 Jahre)
- **Kreativer Kindertanz** (ab 4 Jahre), **Pre Primary** (ab ca. 5 Jahre)
- Eltern-Kind Gruppen (2-3 Jährige) können nicht angerechnet werden.

Im Schulalter ab 1. Klasse:

- **Musikalische Grundausbildung** (MGA)
- **Kinderchor**
- **Primary in Dance**
- **Klassenmusizierkurs** mit entsprechender Dauer

Normalerweise soll das Grundfach dem Instrumentalunterricht vorausgehen.

In Ausnahmefällen kann die Grundfachverpflichtung für Kinder in der 1. oder 2. Klasse dadurch nachgeholt werden, dass ein Grundfach parallel zum Instrumentalunterricht belegt und regelmäßig besucht wird.

Die Musikschule muss die Erfüllung der Grundfachverpflichtung für jede/n einzelne/n Schüler/in dokumentieren. Nur in besonders begründeten Fällen kann die Schulleitung Ausnahmen zulassen.

⇒ Bitte denken Sie rechtzeitig daran, dass Ihr Kind im Vorschulalter ein musikalisches Grundfach belegt.

⇒ Wenn der Wunsch besteht, mit dem Instrument zu beginnen, die Grundfachverpflichtung aber noch nicht erfüllt ist, müssen Sie den Beginn aufschieben oder den parallelen Besuch eines Grundfachs einplanen.

* SiMuV: Verordnung über die Führung der Bezeichnung Singschule und Musikschule (Sing- und Musikschulverordnung – SiMuV) Vom 17. August 1984 (GVBl. S. 290) BayRS 2237-4-K (§§ 1–8). § 2 Punkt 3. Satz (2)